

§ 49 BOA (Brandenburg) — Anschriften der Fahrzeuge

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fahrzeuge müssen folgende Anschriften tragen:

Name des Rechtsträgers bzw. Eigentümers,

Fabrikschild mit dem Namen des Herstellers, der Fabriknummer und dem Jahr der Herstellung,

Fahrzeugnummer,

Bauart der Bremsen.

Bremswert für die durchgehende Bremse, bei Bremsbauarten mit verschiedenen Bremsstellungen die Bremswerte für jede Bremsstellung, Eigenmasse, einschließlich der Masse der dauernd mitgeführten Einrichtungsgegenstände, bei Triebfahrzeugen die Dienstmasse, zulässige Fahrzeuggeschwindigkeit,

Datum der letzten Untersuchung bzw. der Inbetriebnahme,

Datum der letzten Bremsrevision, der letzten Bremsuntersuchung und gegebenenfalls der Verlängerung der Frist,

Verbotszeichen für das Befahren von Ablaufbergen,

Warnzeichen mit Blitzpfeil und gegebenenfalls Warntext an den Stellen, an denen vor einer Gefährdung durch elektrischen Strom gewarnt werden muß.

(2) Wagen müssen außerdem folgende Anschriften tragen:

Tragfähigkeit in t,

Fassungsvermögen bei Behälterwagen in m³, hl oder l und das zulässige Ladegut.

(3) Weitere Anschriften, die innerbetrieblich benötigt werden, sind vom Anschließer in der Dienstordnung festzulegen.

(4) Bei Wagen kann der Umfang der Anschriften gemäß der Absätze 1 und 2 entsprechend den betrieblichen Bedingungen reduziert werden, wenn gewährleistet ist, daß den Betriebseisenbahnern und den am Umschlagprozeß Beteiligten die für ihre Dienstausbübung erforderlichen Parameter bekannt sind. Hierzu sind entsprechende Festlegungen in der Dienstordnung aufzunehmen.

(5) Alle Anschriften sind gut sichtbar anzubringen und zu erhalten.

Zitiervorschlag: § 49 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/49>